



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

AM ANFANG
WAR DAS WORT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.6

Herr
M. Sch.
99817 Eisenach

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
07.03.2017

Beantwortung der Anfrage EAF-0097/2017

Sehr geehrter Herr Sch.,

Ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Nein.

Es handelt sich um eine Konzessionierung im Sinne der Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV) vom 12. April 2016. Die KonzVgV regelt das Verfahren der Vergabe von Konzessionen durch einen Konzessionsgeber gemäß Teil 4 (Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26.8.1998. Das GWB wiederum nimmt im § 106 hinsichtlich des Schwellenwertes bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen Bezug auf die Art. 8 (Schwellenwert und Methoden zur Berechnung des geschätzten Werts von Konzessionen) der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe. Hier wird ein Schwellenwert von 5.186.000 EUR definiert. Unterhalb dieses Wertes gibt es keine gesetzlichen Grundlagen für eine Konzessionsvergabe.

Auch die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 kommt als Rechtsgrundlage nicht in Betracht, weil sie in § 55 zwar die öffentliche Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen fordert, nicht jedoch die Vergabe von Konzessionen unterhalb des o.g. Schwellenwertes. Überdies wird hier einschränkend vermerkt, dass „die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.“

Ebenso wenig kommt das Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz - ThürVgG) vom 18. April 2011 als Rechtsgrundlage in Betracht, da es nur die Vergabe öffentlicher Aufträge, nicht jedoch Konzessionierungen regelt.

Zu 2.

Nein

Die Satzung über den Marktverkehr (Marktsatzung) der Stadt Eisenach vom 09.12.2011 war hier nicht anzuwenden. Sie regelt nur die Betreibung des „Marktes als öffentliche

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr
<http://www.eisenach.de>
E-Mail: info@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 16:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr
Mi 8:00 - 13:00 Uhr
Do 7:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 16:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr
E-Mail: buergerbuero@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
Gläubiger ID: DE7503300000076704



Einrichtung“ im Sinne eines Wochenmarktes. Sie nimmt dabei Bezug auf die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500), in der der Begriff des Wochenmarktes definiert ist. Die hier in Rede stehende Konzessionierung unterfällt danach nicht dem Begriff des Wochenmarktes. Infolgedessen waren weder die Marktsatzung noch die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) in der Stadt Eisenach vom 30.12.1999 anzuwenden.

Zu 3.

Einwohneranfragen sind grundsätzlich im öffentlichen Teil zu behandeln. Die hier begehrte Antwort darf jedoch nicht im öffentlichen Teil gegeben werden, da Rechtsbeziehungen mit privaten Dritten betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin